

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 26 vom 09. Juni 2010 wird ohne Einwände genehmigt.

I. Bauanträge

- 1. Bauantrag der Kath. Pfarrkirchenstiftung Reischach, Aushofener Straße 5 A zum Neubau eines Funktionsgebäudes am Pfarrheim Reischach (Ersatzbau) in der Aushofener Straße 5 A.**
Zustimmung ohne Einwände und Auflagen.
- 2. Bauantrag von Regina Michel und Franz Kaiser, Martinstraße 23 zum Abbruch der bestehenden Scheune und eines Teiles des bestehenden Schuppens zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Lanzenberg 53.**
Zustimmung ohne Einwände und Auflagen.
- 3. Bauantrag von Claudia und Frank Hoffmann, Faistenberg 25 zur Umnutzung und Ausbau des bestehenden landwirtschaftlich genutzten Obergeschosses des Gebäudes mit der BV-Nr. 100/98 zu einer Wohneinheit, zur Errichtung eines Anbaus an der Südseite des Gebäudes zur Unterbringung der Heizung und zur Lagerung von Hackschnitzel, zur Errichtung eines Balkons an der Südseite des Gebäudes in Faistenberg 25.**
Zustimmung ohne Einwände und Auflagen.
- 4. Gestaltung Brückengeländer (Josef-Straubinger-Weg – Kindergarten)**
„Der Gemeinderat beschließt, dass der neue Entwurf vom Trachtenverein zur Brückengeländergestaltung am Josef-Straubinger-Weg so ausgeführt werden darf.“

**II. Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-
Standesbeamten**

„Der Gemeinderat beschließt, dass der neugewählte und ab 01. August 2010 amtierende 1. Bürgermeister Herbert Vilsmaier für die derzeit laufende Amtsperiode ab 02. August 2010 zum Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Reischach bestellt werden soll.“

III. Beitritt Schulverbund Altötting

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Reischach grundsätzlich mit dem Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Reischach für die Hauptschule Reischach zum Schulverbund Altötting einverstanden ist.“

IV. Erlass einer Ladenschluss-Verordnung für Dorf- und Erntefest

„Der Gemeinderat beschließt folgende

**Verordnung
zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten
und ähnlichen Veranstaltungen
der Gemeinde Reischach
(Ladenschluss-Verordnung)
Vom**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstech-

nik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 211) erlässt die GEMEINDE REISCHACH folgende

Verordnung :

§ 1

In der Gemeinde Reischach dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG aus Anlass des „Dorf- und Erntefestes“ Verkaufsstellen geöffnet sein

am **Sonntag, 19. September 2010, von 13.00 - 18.00 Uhr**
(Ausweichtermin **Sonntag, 26. September 2010, von 13.00 – 18.00 Uhr**)

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchIG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadSchIG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchIG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

V. Einbeziehungssatzung Wiesweb

1. Abwägung

a) Träger öffentlicher Belange

■ **Landratsamt Altötting**

■ **Sg. 51 – Untere Aufsichtsbehörde**

- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Hochbau)

„Der Gemeinderat beschließt, den Begriff Vollgeschoss zu streichen. Die Wandhöhe ist bereits festgesetzt.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen gemäß Punkt a entsprechend zu ändern:

Punkt a)

Die maximale Wandhöhe wird mit 6,7 m festgesetzt. Unter Punkt I.1.0 ist bereits definiert, dass sich die Wandhöhe auf die bestehende Höhenlage der vorhandenen Hoffläche bezieht.

Eine zusätzliche Beschränkung des Kniestockes ist nicht erforderlich, da die städtebaulich relevante Wandhöhe insgesamt (inklusive Kniestock) auf 6,7 m begrenzt ist.“

„Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Höhenkoten festzusetzen mit der Erlaubnis einer Höhenabweichung von maximal 25 cm nach oben oder unten. In dem aufzufüllenden Bereich der Ausgleichsfläche werden noch Höhenkoten ergänzt.“

„Der Gemeinderat beschließt, die angegebene Höhenkote des neuen Wohnhauses in der Farbgebung zu korrigieren und in der Festsetzung klarzustellen, dass es sich bei der Höhenkote um die Höhe des fertigen Fußbodens handelt.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Anregung abzuwägen, da die Planung des Wohngebäudes ein angebauter Carport im Hofbereich von größerer Ausdehnung vorsieht. Dieser Anbau im Hofbereich kommt städtebaulich nicht zur Wirkung. Deshalb ist die Einschränkung nicht erforderlich.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Anregungen von Punkt a und b in die Festsetzungen folgendermaßen aufzunehmen:

Dachform/-neigung: Wohngebäude und Nebengebäude:

Satteldach, First parallel zur längeren Gebäudeseite,

Dachneigung 22° - 32°

Für untergeordnete Gebäudeteile mit einer max. Größe von 4x 6 m ist neben Satteldach auch Flachdach zulässig, bei Blechdeckung eine maximale Dachneigung von 15° zulässig.

Dachdeckung:

naturotrote Ziegel- bzw. Betonsteindeckung

Bei Blechdeckung bei Anbauten in rotbrauner bis kupferfarbener Oberfläche.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Festsetzung in die Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird:

„Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 30 cm (technisch erforderlich) – gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage - errichtet werden.“

„Der Gemeinderat beschließt, den Punkt 1.5 ersatzlos zu streichen. Der Mindestabstand ist durch die Baufenster ausreichend geregelt.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung bezüglich der Aufschüttungen und Abgrabungen dahingegen zu ergänzen, dass die zulässige Höhe nur unter Beachtung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhen zulässig ist.

Die Festsetzung zu Stützmauern wird dahingehend ergänzt, dass die Stützmauern nur in Verbindung mit den Gebäuden in einer maximalen Länge von 10 m zulässig sind.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Höhe von Einfriedungen auf max. 1,00 m begrenzt werden. Die Festsetzung wird in die Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die bestehende sprachliche Formulierung unter Punkt III 2.0 eindeutig ist (Zitat: 'Die festgesetzten Obstbäume in der Ausgleichsfläche können nicht angerechnet werden.').“

- Untere Naturschutzbehörde

„Der Gemeinderat beschließt die Satzung erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn der Bauherr den Nachweis der dinglichen Sicherung der Ausgleichsfläche im Grundbuch erbracht hat.“

- Untere Immissionsschutzbehörde

Der Satzungsbereich befindet sich innerorts von Reischach. Das Ortsschild befindet sich auf der Höhe des Feuerwehrgeländes. Damit ist eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Bei einem Verkehr von ca. 7.500 KfZ und 750 LKW pro Tag und einer Mindestentfernung des geplanten Wohngebäudes von 28 m zur Straßenmitte ergibt sich nach telefonischer Nachfrage bei Herrn Althammer, Sachgebiet 22 daraus rechnerisch eine Belastung von 62 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht. Für ein Dorfgebiet sind folgende Werte festgelegt: 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Somit ergibt sich tagsüber keine Überschreitung, in der Nacht jedoch von 5 dB(A).

„Der Gemeinderat beschließt somit folgendes:

Mit Einverständnis des Bauherrn werden somit in der Satzung Festsetzungen bezüglich des Lärmschutzes aufgenommen, um ein gesundes Wohnen an der Stelle zu ermöglichen. Folgende Festsetzung zum Immissionsschutz wird in die Satzung aufgenommen:

Die Ruheräumen (z.B. Schlaf- und Wohnräume) sind mit Schallschutzfenster und integrierter Lüftung mit Schallschutzvorrichtungen von mindestens 10dB auszurüsten, soweit die Räume nicht über die Südseite belüftet werden können.

Die Begründung wird um folgenden Text unter einem eigenen Punkt Immissionschutz mit folgendem Text ergänzt:

Die Nähe der Bundesstraße 588 macht Schallschutzmaßnahmen an dem Wohngebäude erforderlich. Es werden die Nordseite und die Ost- und Westseite jeweils ca. zur Hälfte von der Bundesstraße beschallt. Durch entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz wird ein gesundes Wohnen im Rahmen der gesetzlich geregelten Werte noch ermöglicht.

Mit der Aufnahme der Festsetzungen zum Schallschutz wird dem Belang in Rücksprache mit Herrn Althammer ausreichend Rechnung getragen und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Werte sichergestellt. Deshalb ist ein schalltechnisches Gutachten nicht mehr erforderlich.“

- Gesundheitsamt

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Stieleiche aus der Pflanzliste der Einbeziehungssatzung Wiesweb gestrichen wird.“

■ Landratsamt Altötting, Kreisheimatpflege

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird:

12.) Denkmalpflege

- Historische Bodenfunde/Bodendenkmäler:

Bei historischen Bodenfunden oder Auffinden von Bodendenkmälern ist gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde sowie auch die Kreisheimatpflege zu verständigen.“

■ Amt für Landwirtschaft u. Forsten, Töging a. Inn, Abt. Forstwirtschaft

**„Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen um folgenden Passus zu ergänzen:
Baumsturzzone:**

Die Gebäude im Baumfallbereich (Tiefe ca. 30 m) entlang dem bestehenden Waldrand sind so zu errichten, dass eine Gefährdung der Benutzer durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste ausgeschlossen werden kann. Dach und Außenwände sind entsprechend massiv auszubilden. Gegen in das Gebäude eindringende Äste sind geeignete bauliche Maßnahmen vorzusehen. Im Regelfall ist dazu die Erstellung einer auf die besondere Situation abgestimmten statischen Berechnung (Baumwurfstatik) notwendig.“

■ E.ON Bayern AG, Kundencenter Eggenfelden

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Schutzzonenbereich (Mindestabstand 8,0 m und Aufwuchshöhe 2,5 m) für die 20-kV-Einfachfreileitung in die textlichen Festsetzungen sowie in der planerischen Darstellung der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird. Die Ausgleichsfläche und die Standorte der geplanten Obstbaumpflanzungen werden entsprechend verschoben.“

■ Wasserwirtschaftsamt Traunstein

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird:

„Bei der Niederschlagswasserentsorgung ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 1. Oktober 2008) sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ – TRENGW (AIIMBI Nr. 1/2009 S.4) vom 17. Dezember 2008 durch den Bauherrn zu beachten.““

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird:

„Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz durchzuführen. Als Rechtsgrundlage ist hierbei der § 37 WHG – Wasserabfluss – der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.“

■ Straßenbauamt Traunstein

„Der Gemeinderat beschließt, dass die erforderlichen freizuhaltenden Sichtfelder, gemäß RAS-K1 in den Lageplan eingetragen und in den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Wiesweb übernommen werden.

Weiters wird folgender Text in die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen:

„Im Bereich der eingetragenen Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Hinweise/Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird:

„Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).“

■ Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bad Aibling

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Hinweise/Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Wiesweb mitaufgenommen wird:

„Im Bereich entlang der Öttinger Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Bei Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u.a. Abschnitt 3 – zu beachten.“

b.) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c.) Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Abwägungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.

Das Architekturbüro Kellhuber+Jocham wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wiesweb“ einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“

3. Satzungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Einbeziehungssatzung „Wiesweb“ nach Durchführung des Verfahrens und Einarbeitung der vorausgegangenen Abwägung als

S a t z u n g

beschlossen wird.“

VI. Änderung Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan Arbing Nr. 1

Änderung des Flächennutzungsplanes: Abwägung – Feststellungsbeschluss im Bereich der Baugebietserweiterung „Arbing“ Nr. 1 – Ausweisung eines Mischgebietes auf den FINrn.: 1635, 1635/1, 1637, 1638, 1639 und 1640

1. Abwägung

a) Träger öffentlicher Belange

■ Landratsamt Altötting

■ Sg. 51 – Untere Aufsichtsbehörde

- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Hochbau)

„Der Gemeinderat beschließt, dass die geplante Orientierung der Baulinie und somit die zukünftigen Gebäude beibehalten werden. Der eingeplante Baukörper liegt in der Forstsetzung des bestehenden Zimmereibetriebes in Ost-West-Richtung und bildet entlang der Waldberger Straße einen fortlaufenden und einheitlichen Riegel. Eine Bebauung in südwestlicher Richtung ist in einem weiteren Bauabschnitt vorgesehen. Die Eingriffe in das stetig ansteigende Gelände erfordert bei dem Baukörper talseitig eine Auffüllung von 60 cm und bergseitig einen Abtrag von 80 cm.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Änderungsbereich durch ein entsprechendes Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung klar gekennzeichnet wird.“

*„Der Gemeinderat beschließt, dass die Legende wie folgt berichtigt wird:
,MI' wird ersetzt durch ,MD'.“*

- Untere Naturschutzbehörde

„Der Gemeinderat beschließt, da die Bilanzierung (nachvollziehbare Berechnung) vorhanden ist, die fehlenden Angaben im Bebauungsplan zu ergänzen.“

■ Regierung von Oberbayern

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Forderung so übernommen wird.“

b.) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c.) Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Abwägungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.

Das Ingenieurbüro Rinner wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Baugebietserweiterung „Arbing“ Nr. 1 – Ausweisung eines Mischgebietes auf den FINrn.: 1635, 1635/1, 1637, 1638, 1639 und 1640 - einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“

3. Feststellungsbeschluss

„Der Gemeinderat stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Baugebietserweiterung „Arbing“ Nr. 1 – Ausweisung eines Mischgebietes auf den FINrn.: 1635, 1635/1, 1637, 1638, 1639 und 1640 - nach Durchführung des Verfahrens und Einarbeitung der vorausgegangen Abwägung fest.“

VII. Erweiterung Bebauungsplan Arbing Nr. 1

Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ - Erweiterung des Mischgebietes Arbing Süd auf den FINrn.: 1635, 1635/1, 1637, 1638, 1639 und 1640

1. Abwägung

a) Träger öffentlicher Belange

■ Landratsamt Altötting

■ Sg. 51 – Untere Aufsichtsbehörde

- Technische Abteilung 5 (Sg. 52, Hochbau)

„Der Gemeinderat beschließt, dass die geplante Orientierung der Baulinie und somit die zukünftigen Gebäude beibehalten werden. Der eingeplante Baukörper liegt in der Forstsetzung des bestehenden Zimmereibetriebes in Ost-West-Richtung und bildet entlang der Waldberger Straße einen fortlaufenden und einheitlichen Riegel. Eine Bebauung in südwestlicher Richtung ist in einem weiteren Bauabschnitt vorgesehen. Die Eingriffe in das stetig ansteigende Gelände erfordert bei dem Baukörper talseitig eine Auffüllung von 60 cm und bergseitig einen Abtrag von 80 cm.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Änderungsbereich durch ein entsprechendes Planzeichen gemäß der Planzeichenverordnung klar gekennzeichnet wird.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass das Baufenster in der jetzigen Form beibehalten wird und die maximale Baukörperbreite wie folgt festgelegt wird: Baukörperbreite max. 15 m, Verhältnis der Baukörperlänge zur Baukörperbreite mindestens 7:5, dadurch ist die Entstehung eines lang gestreckten Baukörpers mit gefälliger Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sichergestellt.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Ortsrandeingrünung im Süden zu ergänzen. Die weitere Ortsrandeingrünung ist im nötigen Umfang bereits eingeplant- so muss z. B. eine Eingrünung im Osten erstellt werden, die in Form von Ausgleichsflächen gepflanzt wird, siehe Festsetzungen bzw. Erläuterungsbericht unter Punkt 6.4. “

„Der Gemeinderat beschließt, dass in den Bebauungsplan die Pflanzdichte ergänzt wird. Die verbindlichen Pflanzlisten sind bereits im Bebauungsplan und befinden sich unter dem Punkt E.3, „Pflanzlisten“, die für die Eingrünung zwingend vorgeschrieben sind. Hierbei werden 7 Baumarten, 4 Arten von Sträuchern sowie 6 verschiedene niedrige Straucharten angeboten, die zwingend eingepflanzt werden müssen. Die nötige Anzahl von Pflanzen wird in den Bebauungsplan übernommen und festgeschrieben.“

„Der Gemeinderat beschließt: Die maximale Wandhöhe beträgt 5,20 m ab Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss bis Oberkante fertige Dachhaut .“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Festsetzung A.4 aus der Bebauungsplanerweiterung Arbing Nr. 1 vollständig gestrichen wird.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Schemaschnitt, wie in der Stellungnahme unter Punkt 8 a bis c gefordert, ergänzt wird.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Farbton der Dacheindeckung unter der Festsetzung B.1.3. durch die Bezeichnung „naturrot / ziegelrot“ präzisiert wird.“

„Der Gemeinderat beschließt, die maximale Breite von Zwerchgiebel und Dachgauben auf 1/3 der Gesamtgebäuelänge zu begrenzen. Hierbei zählt die Summe der Längen aller Einbauten. Dachgauben / Zwerchgiebel können erst bei einer Dachneigung ab 26° eingebaut werden.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass bei den Festsetzungen unter B 1.7 folgender Satz aufgenommen wird: Mindest-Dachüberstand von 50 cm an Ortgang und Traufe.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass bei den Festsetzungen unter B 1.1 folgender Satz ergänzt wird: First ist zwingend in Längsrichtung eines Gebäudes zu erstellen.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass bei den Festsetzungen unter B 2 folgender Satz aufgenommen wird: Im Zugangsbereich darf OKFFB Erdgeschoss maximal 25 cm über dem natürlichen Gelände liegen.“

„Der Gemeinderat beschließt, bei der Festsetzung unter B 3 wird folgender Satz aufgenommen: Die Holz oder Blechaußenwände bzw. –verkleidungen können in senkrechter oder waagrechter Lage angeordnet werden. Die Farbgebung ist in dezenten Farben zu halten.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Festsetzungen B.4.2 und B.5.1 aus der Bebauungsplanerweiterung Arbing Nr. 1 gestrichen werden.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen wird dahingehend ergänzt, dass im Einfahrtsbereich maximal 500 m² Asphaltfläche zugelassen werden.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Vorschlag nicht übernommen wird. Es muss aus Gründen des Objektschutzes dem Nutzer selbst überlassen werden, welcher Sicherheitsstandart gewählt werden muss. (z. B. Fa. OEB, Es werden hochwertige PV-Module gelagert).“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Bezeichnung von Punkt C wie folgt berichtigt wird: ‚Festsetzungen durch Planzeichen‘.“

„Der Gemeinderat beschließt, die Bezeichnung unter C 1.5 wird geändert in Baugrenze und die Darstellung entsprechend der Planzeichenverordnung dargestellt.“

„Der Gemeinderat beschließt, das die Legende um die Planzeichen für

- **den Geltungsbereich der Änderung,**
- **den Sicherheitsbereich der Hochspannungsleitung**
- **einen Stellplatz**

ergänzt wird.“

„Der Gemeinderat beschließt den Vorschlag zu übernehmen.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Festsetzung in die Bebauungsplanerweiterung Arbing Nr. 1 mitaufgenommen wird:

„Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 30 cm (technisch erforderlich) – gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage - errichtet werden.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Unstimmigkeiten und Unklarheiten, wie in der Stellungnahme unter Punkt 23 a bis d aufgeführt, beseitigt werden.“

- Technische Abteilung 5 (Sg. 53, Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

„Der Gemeinderat beschließt, dass eine Ortsrandeingrünung am Südrand übernommen wird.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass die textliche Festsetzung unter C – Punkt 1.9 wie folgt berichtigt wird: ‚Bereich Geh- und Fahrtrecht Gemeinde‘. Zudem wird unter diesem Punkt die Signatur für Stellplätze ST, im Plan SP mitaufgenommen.“

- Untere Naturschutzbehörde

„Der Gemeinderat beschließt, da die Bilanzierung (nachvollziehbare Berechnung) vorhanden ist, die fehlenden Angaben im Bebauungsplan zu ergänzen.“

- Untere Immissionsschutzbehörde

„Der Gemeinderat beschließt, dass in die Festsetzung folgendes aufgenommen wird: Mit zusätzlichen Lärmquellen an nahe liegenden Wohnbereichen ist im derzeitigen Planungszustand die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht sichergestellt.

Möglichkeiten zur Überwindung:

Für Neuansiedlungen ist ein schalltechnisches Gutachten zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung und zum Bestandsschutz des vorhandenen Gewerbes mit dem Bauantrag vorzulegen. Soweit es sich um geringfügige Emissionen handelt, kann ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden.

Mit dem Bauantrag muss ein Antrag auf Befreiung von der Vorlage der schalltechnischen Gutachten mit ausführlicher Erläuterung der vorkommenden Emissionen vorgelegt werden.

Mit der Aufnahme der Festsetzungen wird dem Belang in Rücksprache mit dem SG 22 Umwelttechnik ausreichend Rechnung getragen.“

- Gesundheitsamt

„Der Gemeinderat beschließt, dass die ‚Stieleiche‘, der ‚Hartriegel‘, die ‚Gemeine Hekkenkirsche‘, und der ‚Wollige Schneeball‘ aus der Pflanzliste gestrichen werden.“

■ Regierung von Oberbayern

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Bebauungsplan redaktionell in Abstimmung mit den Landratsamt Altötting überarbeitet wird, um die Unstimmigkeiten in der Planzeichnung und Legende zu beseitigen. Zusätzlich wird dem Bebauungsplan eine Begründung beigelegt.“

■ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Festsetzungen der Bebauungsplanerweiterung „Arbing“ Nr. 1 aufgenommen wird:

12.) Denkmalpflege

-Bodendenkmal:

Bei Bodeneingriffen, z. B. Oberbodenabtrag, Aushubarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanerweiterung ‚Arbing‘ Nr. 1 „Erweiterung des Mischgebietes Arbing Süd“ muss eine archäologische Fachkraft des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege heran gezogen werden.

Für die Einbindung einer archäologischen Fachkraft ist frühzeitig durch den Bauherrn ein Antrag auf Erlaubnisbescheid nach Art. 7 DSchG bei der Kreisheimatpflege (untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Altötting) zu stellen.

- Historische Bodenfunde:

Bei historischen Bodenfunden ist gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde sowie auch die Kreisheimatpflege zu verständigen.“

■ Amt für Landwirtschaft u. Forsten, Töging a. Inn, Abt. Landwirtschaft

„Der Gemeinderat beschließt, dass hinsichtlich der Emissionen folgender Text in die Festsetzungen der Bebauungsplanerweiterung aufgenommen wird:

‚Bei der Bewirtschaftung der im Süden und Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (FINr. 1647, 1645 und 1633) kann es zu Emissionen durch Lärm, Staub und Geruch kommen. Diese sind als ortsüblich einzustufen und zu dulden.““

„Der Gemeinderat beschließt, dass hinsichtlich der Baumpflanzung folgender Text in die Festsetzungen der Bebauungsplanerweiterung aufgenommen wird:

‚Auf der Nordseite des überplanten Gebietes zur FINr. 1633 sollten die zu pflanzenden Bäume einen Mindestabstand von 5 m zur landwirtschaftlichen Nutzfläche aufzuwei-

sen. Der Pflanzabstand ist in Abstimmung mit dem Grundeigentümer von FINr. 1633 festzulegen.“

■ E.ON Bayern AG, Kundencenter Eggenfelden

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Schutzzonenbereich (Mindestabstand 8,0 m und Aufwuchshöhe 2,5 m) für die 20-kV-Einfachfreileitung in den textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanerweiterung genauer definiert wird.“

■ Wasserwirtschaftsamt Traunstein

„Der Gemeinderat beschließt, eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund des anstehenden lehmigen Untergrund keinesfalls möglich. In der Anlage zum Bebauungsplan "Erläuterung Ziffer 8" wurde die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken mit anschließender Verrohrung zum Waldberger Graben geregelt. Die für die Niederschlagswasserableitung relevante bebauten Flächen (= Hallenfläche + befestigte Hoffläche) liegt unter 1000 m² und ist somit nach "TRENOG Ziffer 4.3" genehmigungsfrei.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgender Text in die Festsetzungen aufgenommen wird:

„Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz durchzuführen. Als Rechtsgrundlage ist hierbei der § 37 WHG – Wasserabfluss – der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.“

b.) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c.) Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Abwägungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.

Das Ingenieurbüro Rinner wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf der Bebauungsplanerweiterung „Arbing“ Nr. 1 - Erweiterung des Mischgebietes Arbing Süd auf den FINrn.: 1635, 1635/1, 1637, 1638, 1639 und 1640 - einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“

3. Satzungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Arbing“ - Erweiterung des Mischgebietes Arbing Süd auf den FINrn.: 1635, 1635/1, 1637, 1638, 1639 und 1640 - nach Durchführung des Verfahrens und Einarbeitung der vorausgegangenen Abwägung als

S a t z u n g

beschlossen wird.“

VIII. Bebauungsplan Arbing Nr. 3 „Hofmarkstraße

„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zur Entwurfplanung Nr. 4 (B) mit Wendehammer.“

„Der Gemeinderat beschließt, dass eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Festsetzungen mit 4 Personen gebildet wird, d.h. 2 Personen je Fraktion:

- GR Hubert Kleinillenberger (FW)
- GR Anton Maier (FW)
- 3. Bgm. Lorenz Grätzl (CSU u. Unabh.)
- GR Georg Ingerl (CSU u. Unabh.)“

IX. Kläranlage Reischach

X. Anträge

1. Hauptschule Reischach – Lehrerzimmer/Gruppenraum – Erneuerung Fußboden

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Antrag zur Erneuerung des Fußbodens im Lehrerzimmer und im westlichen Gruppenraum verschoben wird. Im Haushalt 2010 sind hierfür keine Finanzmittel eingeplant.“

2. Hackschnitzelheizung – Erlbacher Straße 2

„Der Gemeinderat beschließt, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden wird, ob ein Anschluss an die Hackschnitzelheizung von Lorenz Grätzl möglich ist. Die Grundlage der Entscheidung soll ein energetisches Konzept liefern.“

3. TSV Reischach – Finanzierung Mehrfunktionsgebäude

„Der Gemeinderat beschließt, dass der komplette Antrag des TSV Reischach zur Bürgschaftsübernahme, zum Pachtvertrag und zur Zuschussgewährung zurückgestellt wird. Es soll mit der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Altötting geklärt werden, ob die Bürgschaft von insgesamt 310.000,-- € genehmigungsfähig ist.“

4. Zuschussantrag „Die Brücke“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Suchtkrankenhilfe Burghausen e.V. „Die Brücke“ für das Jahr 2010 kein Zuschuss gewährt wird.“

5. Zuschussantrag Kriegsgräberfürsorge

„Der Gemeinderat beschließt, dass dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Oberbayern für das Jahr 2010 ein Zuschuss von 50,-- € gewährt wird.“